



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 2001

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	18. 4. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der Landes-eich-direktion NW	772
20024	30. 4. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfa-len (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR)	772
20025	27. 4. 2001	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Übermittlung von steuerlich bedeutsamen Geschäftsvorfällen der Zulassungsbehörden an das Re-chenzentrum der Finanzverwaltung	779
20522	3. 5. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Vergütung für die Durchsuchung von Frauen und für sonstige Verrichtungen in Polizeigewahrsamen	779
21281	26. 4. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen (LFB)	779
21630	8. 5. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Hilfen zur Einschulung (vorschuli-sche Förderung von ausländischen Kindern)	780
2313	24. 4. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneu-erung (Förderrichtlinien Stadterneuerung)	780
632	17. 4. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindekassenverordnung (GemKO); (VV zur GemKVO)	780
7861	23. 4. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrie-ben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Ein-schränkungen (Ausgleichszahlung)	781

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
7. 5. 2001	Landschaftsverband Rheinland Bek. - Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2000	781

I.

20024

**Richtlinien über die Haltung
und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen
im Bereich der Landeseichdirektion NW**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr
v. 18. 4. 2001 – III A 5 – 07 – 73

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 1. 8. 1976 (SMBL. NRW. 20024) wird
aufgehoben.

– MBL. NRW. 2001 S. 772.

20024

**Richtlinien über die Haltung
und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 4. 2001 –
B 2711 – 1.7 – IV A 3

I.

Mein RdErl. v. 5. 3. 1999 (SMBL. NRW. 20024) wird wie
folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „Medizinische
Einrichtungen der Wissenschaftlichen Hoch-
schulen“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(soweit
nicht in Nummer 4)“ gestrichen

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur ständigen Benutzung durch bestimmte
Personen (§ 7 Abs. 4) können Personenkraftwagen
beschafft werden:

Stufe VI

für die Präsidentinnen oder die Präsidenten der
Oberlandesgerichte, die Präsidentin oder den Präsi-
denten des Landessozialgerichts, die Präsidentin-
nen oder die Präsidenten der Finanzgerichte, die
Präsidentinnen oder die Präsidenten der Landesar-
beitsgerichte, Generalstaatsanwältinnen oder Ge-
neralstaatsanwälte, Regierungspräsidentinnen oder
Regierungspräsidenten und Oberfinanzpräsidentin-
nen oder Oberfinanzpräsidenten.“

2. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird der Klammerzusatz
„(RdErl. des Finanzministeriums vom 7. 6. 1985 –
SMBL. NRW. 203206 –)“ durch den Klammerzusatz
„(RdErl. des Finanzministeriums vom 13. 10. 2000 –
SMBL. NRW. 203206 –)“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Betrag „0,40 DM“ durch den
Betrag „0,20 Euro“ ersetzt.

3. In § 16 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon
ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend für die Mitnahme von Privat-
personen auf erlaubten Privatfahrten in den Fällen des
§ 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 7.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „0,52 DM“ durch
den Betrag „0,27 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Mit Einwilligung der Dienststellenleitung dür-
fen Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer, denen ein
Dienstkraftfahrzeug gemäß § 7 Abs. 5 zur alleinigen
dienstlichen Nutzung zugewiesen ist, mit diesem
gegen Kostenerstattung auch private Fahrten
durchführen; die privat gefahrene Strecke darf
für Fahrzeuge der Stufe I (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)
7.000 km und der Stufe II (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)
10.000 km im Jahr nicht übersteigen. § 15 Abs. 4
Sätze 1 und 2 sowie § 16 Satz 2 gelten entsprechend.
Die Höhe der Kostenerstattung beträgt 1% des
inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs je
Monat der Zuweisung. Listenpreis in diesem Sinne
ist die auf volle hundert Deutsche Mark abgerun-
dete unverbindliche Preisempfehlung des Herstel-
lers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt
seiner Erstzulassung einschließlich der Zuschläge
für Sonderausstattungen und Umsatzsteuer. Wird
das Dienstkraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen
Wohnung und Dienststätte verwendet, ist dafür
zusätzlich die Fahrtkostenerstattung nach § 15
Abs. 4 Satz 3 zu berechnen.“

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8
und 9.

5. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Benutzung eines

a) Krafrades, Personen- oder

Kombinationskraftwagens 0,40 Euro je km

b) Lastkraftwagens

0,80 Euro je km

c) Omnibusses

1,20 Euro je km.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Schriftliche Reparaturaufträge erteilt bis zu einem
Höchstbetrag im Einzelfall von

bis zu 1.600,- Euro die kraftfahrzeughaltende
Dienststelle, soweit ihr
Haushaltsmittel zur Be-
wirtschaftung zugewiesen
sind, sonst die bewirtschaf-
tende Dienststelle,

bis zu 5.500,- Euro die zuständige Mittelbe-
hörde bzw. die ihr gleich-
stehende Dienststelle

mehr als 5.500,- Euro die oberste Landesbe-
hörde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag „1.500,- DM“ durch
den Betrag „800,-Euro“ und der Betrag „3.000,-
DM“ durch den Betrag „1.600,- Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Betrag „300,- DM“ durch den
Betrag „200,- Euro“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 3 Satz 4 wird der Betrag „60,- DM“ durch
den Betrag „31,- Euro“ ersetzt.

8. Die Anlagen 3, 5, 6 und 8 werden durch die beigefügten
Anlagen 3, 5, 6 und 8 ersetzt.

9. In den Anlagen 1 a, 1 b und 2 b werden die Bezeichnun-
gen „DM/Pf“ jeweils durch die Bezeichnungen „€/Ct“
ersetzt.

II.

1. Abschnitt I Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 3, Nr. 4 Buchsta-
ben b und c und Nr. 8 treten am 1. 7. 2001 in Kraft.

2. Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5
bis 7 und 9 treten am 1. 1. 2002 in Kraft.

Anlage 3
(§ 13 Abs. 3 KfzR)

Dienststelle		Ort, Datum	
Aktenzeichen		Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen bzw. ausfüllen	
An die Oberfinanzdirektion - Referat LZ 31 - 40219 Düsseldorf		Sachbearbeiter	
		Fernsprecher (einschl. Vorwahl)	Nebenstelle
Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeugen			
Das folgend beschriebene Kraftfahrzeug ist dem Versteigerungsbüro auf dem Gelände des Fahrdienstes der Landesregierung, Färberstraße 136, 40223 Düsseldorf, in sauberem Zustand zu übergeben:			
Hersteller	Typ	amtliches Kennzeichen	
Fahrzeug-Ident-Nr.	Anmeldung zur nächsten HU im	Erstzulassung	Gesamtfahrleistung in km
nur für Polizeifahrzeuge:	ADV-Nummer	Funktionsnummer	
Austauschmotor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein km-Leistung	Austauschgetriebe <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein km-Leistung	Unfälle <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Instandsetzungskosten in DM <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonderausstattung / Zubehör	<input type="checkbox"/> Werkzeug	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Wesentliche Mängel	<input type="checkbox"/> Motor	<input type="checkbox"/> Getriebe	<input type="checkbox"/> Achsen <input type="checkbox"/> Lenkung <input type="checkbox"/> Elektrik
	<input type="checkbox"/> Bremsen	<input type="checkbox"/> Totalschaden	<input type="checkbox"/> Sonstige
Bezeichnung der Schäden:			
<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug ist fahrbereit			
<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug ist bedingt fahrbereit		Begründung	
<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug ist nicht fahrbereit		Begründung	
Der zum Fahrzeug gehörende Fahrzeugbrief, -die Prüfberichte über die letzte Hauptuntersuchung und die Prüfbescheinigung über die letzte Abgasuntersuchung sowie die Abmeldebescheinigung			
<input type="checkbox"/> sind beigefügt		<input type="checkbox"/> werden nachgereicht bis:	
Im Auftrag			
- Unterschrift, Dienststempel -			

Übernahme- / Übergabeverhandlung		
Das vorstehende bezeichnete Fahrzeug ist heute übergeben worden.		
Abgelesener Stand des Kilometerzählers: _____		
_____	_____	_____
- Überbringer -	- Datum -	- Versteigerungsbüro -

Dienststelle: _____

Name: _____

Erklärung

Ich bin heute durch Herrn/Frau _____ über die die Kraftfahrzeugführer betreffenden Vorschriften der Kraftfahrzeugrichtlinien unterrichtet worden. Die Kraftfahrzeugrichtlinien wurden mir im Volltext ausgehändigt. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

1. das mir anvertraute Fahrzeug in jeder Beziehung schonend zu behandeln habe und es
 - als Berufskraftfahrer sorgfältig pflegen muss, bei den in der Betriebsanleitung genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Filter reinigen bzw. auswechseln) durchführen muss und kleinere Instandsetzungen im Rahmen des Möglichen selbst vorzunehmen habe.
 - als Nichtberufskraftfahrer, insbesondere als Selbstfahrer, sauberhalten muss und kleinere Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise erwartet werden, im Rahmen des Möglichen selbst durchzuführen habe.
2. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, dass das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist, dass ein Verbandkasten sowie ein Warndreieck vorhanden sind und dass ich festgestellte Schäden oder Mängel dem für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge zuständigen Bediensteten unverzüglich zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken habe,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Zubehör, Ersatzteilen, Reifen oder Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle (Fahrdienstleitung) zu berichten habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung bzw. Genehmigung der zuständigen Stelle durchführen darf,
5. das Führen des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen - außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt - überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Führen des Kraftfahrzeugs walten lassen muss, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land als Selbstversicherer keine Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb das Land für von mir verursachte Schäden aufkommen muss, für die ich unter Umständen ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete) in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c StGB und die Fälle des § 16 Satz 2 KfzR).
8. Privatpersonen, die entgegen vorstehendem Grundsatz aus besonderen Gründen mitgenommen werden, vor Fahrtantritt eine Erklärung über den Haftungsausschluss nach dem Muster der Anlage 4 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien zu unterschreiben haben,

9. mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe; bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber oder EG-Kontrollgeräten die Bedienungsanleitung, die gesetzlichen Vorschriften und etwaige besondere Anordnungen der obersten Landesbehörden zu beachten habe,
10. mir jede Fahrt, die nicht im Fahrtenbuch ordnungsgemäß bescheinigt ist, als unerlaubte Privatfahrt (§ 17 Abs. 9 KfzR) anrechnen lassen muss,
11. nach jedem Unfall meine Dienststelle sofort - gegebenenfalls fernmündlich - zu unterrichten habe, einen Unfallbericht nach europäischem Muster erstellen muss, nach Rückkehr in die Dienststelle umgehend den Kraftfahrzeugbeauftragten zu informieren habe und in Abstimmung mit dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter ggf. einen weiteren ausführlichen Unfallbericht nach dem Muster der Anlage 7 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien anfertigen muss,
12. das Merkblatt über das Verhalten bei einem Unfall mit dem Dienstfahrzeug (Anlage 8 KfzR), den Unfallbericht nach europäischem Muster und den Unfallbericht nach Anlage 7 KfzR ständig im Fahrzeug mitzuführen und mich vor Fahrtantritt zu vergewissern habe, dass sich diese Formulare im Fahrzeug befinden,
13. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muss, wenn
 - ich aus gesundheitlichen Gründen nicht der Lage bin, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen,
 - ich aus rechtlichen Gründen gehindert bin, ein Dienstkraftfahrzeug zu führen (z.B. wegen Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes),
 - ich von der Fahrerlaubnisbehörde eine Verwarnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG erhalten haben, weil in der Verkehrszentralkartei für mich mehr als 7 Punkte eingetragen sind,
 - ich keine ständige Fahrpraxis mehr habe.
14. wegen verbotener Handlungen - insbesondere wegen Alkoholgenußes vor oder während einer Fahrt -, und Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten ggf. entsprechende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten habe.

....., den

.....
(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Titelblatt

Fahrtenbuch für den Monat 20 ..

Fabrikat und Typ: Ident.-Nr.:

amtl. Kennzeichen:

eingesetzt bei:

Kraftstoffart:

zu verwendendes Motoröl:

Luftdruck (normal) vorn: hinten:

Kraftfahrzeugführer:

.....

.....

.....

(Unterschriften)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzulegen und ständig im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich, und zwar in den Spalten 8 ff. vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt vorzunehmen.
3. Bei Verwendung eines Fahrtschreibers bzw. eines EG-Kontrollgerätes im Kraftfahrzeug ist in den Spalten 8, 9 und 13 ausschließlich dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
4. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (des Fahrtschreibers oder des EG-Kontrollgerätes) mit der letzten Eintragung in Spalte 9 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 16 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
5. Die Fahrtstrecken sind in Spalten 11 und 12 so einzutragen, dass eine Überprüfung an Hand der Karte möglich ist. Die Orte, an denen die Fahrtteilnehmer Dienstgeschäfte erledigt haben, sind zu unterstreichen. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt (Spalte 13) die besuchte Dienststelle usw. nicht ergibt, ist sie hinter dem Ortsnamen (in Klammern) anzugeben.
6. In Spalte 13 sind bei Dienstfahrten alle Fahrtteilnehmer namentlich aufzuführen.
7. Das Fahrtenbuch ist unmittelbar nach jeder Dienstfahrt unaufgefordert einem Fahrtteilnehmer oder - bei Fahrten ohne Fahrtteilnehmer (z.B. Selbstfahrerfahrten, Post- oder Leerfahrten) - dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter zur Unterschrift vorzulegen.
8. Die Spalten 5, 6, 7 und 10 sind aufzurechnen und jeweils zu übertragen.
9. Betriebsstörungen, Unfälle, besondere Vorkommnisse und Ölwechsel sowie Feststellungen bei Fahrerwechsel sind in Spalte 17 zu vermerken.
10. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen (Abschluss siehe Rückseite) und spätestens am 3. des nächsten Monats zur Prüfung vorzulegen.

Seiten 1, 3 usw.

Name des Fahrers	Tag	Arbeitszeit (Berufsfahrer); Fahrzeit (Selbstfahrer)			Betriebsstoff- nachweis		Stand des Fahrt- schreibers bzw. Km- zählers		Gefahren- km	Fahrtstrecke	
		Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Std.	Treib- stoff l	Öl- l	Fahrt- antritt	Fahrtende		dienstlich	privat
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Seiten 2, 4 usw.

Zweck der Fahrt (bei Berufskraftfahrern unter Angabe der Fahrtteilnehmer oder des Ladegutes)	Entlassung durch Benutzer (nur bei Berufskraftfahrern)			Bemerkungen	Unterschrift des Fahrers	Prüfvermerk
	Km-Zäh- lerstand	Uhrzeit	Unterschrift Nutzer			
13	14	15	16	17	18	19

Rückseite

Monatsabschluss

Gesamtfahrtstrecke im Monat = km davon
 dienstliche Fahrtstrecke = km
 private Fahrtstrecke = km
 Getankte Betriebsstoffmenge = l
 Ölverbrauch (Ölwechsel ist in Klammern zu setzen) = l

Durchschnittsverbrauch an

Betriebsstoff l/100 km
 Öl (ohne Ölwechsel) l/1.000 km

Anlagen (Tankbelege usw.):

Die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch und des Fahrtenbuchabschlusses bescheinigt:

....., den

.....

(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Geprüft:

Merkblatt**über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen**

Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

- ⇒ Weitere Unfälle durch Sichern der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.) abwenden,
- ⇒ Den Verletzten erste Hilfe leisten (verbinden, abbinden usw.); soweit dies nicht ausreichend erscheint, andere Personen bitten, eine Ärztin, einen Arzt bzw. den nächsten Unfalldienst zu benachrichtigen oder die Verletzten in ein Krankenhaus zu bringen; sind hilfsbereite dritte Personen nicht vorhanden, den Verletzten selbst zu einer Ärztin, bzw. einem Arzt oder in ein Krankenhaus bringen (§ 323 c StGB), soweit dies ohne besondere Gefährdung des Verletzten möglich erscheint. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen. Sofern die Pflicht zur Hilfeleistung nicht zur Entfernung vom Unfallort zwingt, darf dieser auch bei nur geringem Sachschaden nicht verlassen werden, bevor die Polizei eingetroffen ist (Fahrerflucht ist strafbar, § 142 StGB),
- ⇒ Polizei benachrichtigen; bei Unfällen, an denen ein Militärfahrzeug beteiligt ist, auch die Militärpolizei. Die Polizei ist bei der Aufklärung des Falles in jeder Weise zu unterstützen,
- ⇒ Unfallbericht nach europäischem Muster mit Angaben u.a. zu den nachstehenden Punkten anfertigen und von beteiligten fahrzeugführenden Personen (Unfallgegner) unterschreiben lassen,
- ⇒ Etwa beteiligtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen), Name und Anschrift der fahrzeughaltenden und -führenden Person festhalten; besondere Wahrnehmungen über deren Eindruck, Verhalten und Zustand (mögliche Trunkenheit, Krankheit) schriftlich in Stichworten festhalten,
- ⇒ Namen und Anschriften von Zeugen festhalten,
- ⇒ Skizze der Unfallstelle mit den Maßen, den Brems-, Schleuder- und Fahrspuren und der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall anfertigen,
- ⇒ Genauen Zeitpunkt des Unfalls, Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.) Straßenbeschaffenheit, Beschilderung und Fahrgeschwindigkeit festhalten,
- ⇒ Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen festhalten,
- ⇒ Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben. Es ist ggf. darauf hinzuweisen, daß dies Aufgabe der betreffenden Dienststelle ist,
- ⇒ Der Gegenpartei keine Abfindung irgendwelcher Art anbieten,
- ⇒ Schnellste mündliche oder fernmündliche Mitteilung an die Kraftfahrzeugsachbearbeitung bzw. Fahrdienstleitung oder das Kraftfahrzeugreferat (-dezernat), wenn Personenschaden oder größerer Sachschaden eingetreten ist,
- ⇒ Sofort nach Rückkehr die Kraftfahrzeugbeauftragten informieren. Falls aufgrund der Sach- oder Rechtslage erforderlich, nach Anforderung durch die Kraftfahrzeugsachbearbeitung bzw. Fahrdienstleitung einen schriftlichen Unfallbericht (Anlage 7 KfzR) vorlegen. Dem Unfallbericht ist eine Lageplanskizze möglichst im Maßstab 1:100 beizufügen. In der Skizze sind alle zur Beurteilung der Verkehrslage nötigen Tatbestände durch Zeichen ggf. mit entsprechenden Erklärungen einzutragen.

20025

**Übermittlung
von steuerlich bedeutsamen
Geschäftsvorfällen der Zulassungsbehörden
an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
- 0 2368 - 14 - II B 2 -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
- VI B2 - 21 - 13/11 - v. 27. 4. 2001 -

Der Gem. RdErl. v. 4. 5. 2000 (SMBL. NRW. 20025) wird wie folgt geändert:

In Tz 3.4 wird in der Aufzählung b) der abschließende Satzpunkt entfernt und folgende Aufzählung angefügt:

c) die Datenübermittlung mittels der von der Finanzverwaltung angebotenen ELSTER-Software.

- MBl. NRW. 2001 S. 779.

20522

**Vergütung
für die Durchsichtung von Frauen
und für sonstige Verrichtungen
in Polizeigewahrsamen**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 3. 5. 2001 - IV B 2 - 884 -

Der RdErl. v. 4. 5. 1972 (SMBL. NRW. 20522) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2001 S. 779.

21281

**Landesfachbeirat
für Kurorte, Erholungsorte
und Heilquellen (LFB)**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 26. 4. 2001 - III A 3 - 0332.15.5

Zur Beratung im Rahmen des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen - Kurortegesetz - KOG - vom 8. Januar 1975 (GV. NRW. S. 12/SGV. NRW. 21281) und zu Fragen der staatlichen Anerkennung von Heilquellen nach dem Landeswassergesetz - (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 235/SGV. NRW. 77) in der jeweils geltenden Fassung wird ein Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen gebildet.

1**Aufgaben**

Aufgabe des Landesfachbeirates ist es, Stellung zu nehmen, insbesondere

1.1

zum Erlass von Rechtsvorschriften,

1.2

zu Anforderungen an Kurgebiete und Kureinrichtungen,

1.3

zu Anforderungen an Erholungsgebiete und Erholungseinrichtungen nach § 6 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NRW. S. 130/SGV. NRW. 21281) in der jeweils geltenden Fassung,

1.4

zu Grundsätzen der Förderung von Strukturmaßnahmen. Darüber hinaus spricht er Empfehlungen aus in den Verfahren

1.5

auf staatliche Anerkennung als Kurort nach § 6 Abs. 1 KOG,

1.6

auf Anerkennung als Erholungsort nach § 1 und § 10 EVO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 KOG,

1.7

der Prüfungen nach § 6 Abs. 2 KOG,

1.8

der Anerkennungen als "Natürliches Heilwasser" nach § 5 KOG,

1.9

der staatlichen Anerkennung einer Heilquelle nach § 26 Abs. 1 und 2 LWG.

Die „Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Heilbäderverband und vom Deutschen Tourismusverband in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen, so weit sich aus den rechtl. Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2**Mitgliedschaft**

2.1

Mitglieder und Vertreter werden auf die Dauer von jeweils 3 Jahren berufen; hierbei soll die Struktur der Kurorte und Erholungsorte im Lande Nordrhein-Westfalen angemessen berücksichtigt werden. Im Einzelfall können auch Sachverständige auf höchstens 3 Jahre berufen werden.

2.2

Die Zahl der Mitglieder des Landesfachbeirates soll nicht mehr als 20 betragen.

2.3

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, eines Vertreters oder einer sachkundigen Person aus der für die Berufung maßgebenden Funktion erlischt die Mitgliedschaft oder die Eigenschaft als Vertreter oder Sachverständiger.

3**Ausschüsse, Kommissionen**

3.1

Der Landesfachbeirat kann nach Bedarf Ausschüsse bilden; in die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die dem Landesfachbeirat nicht angehören.

3.2

Zu örtlichen Prüfungen von Anerkennungsvoraussetzungen nach den §§ 3 bis 5 KOG, § 12 Abs. 3 EVO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 KOG, nach § 26 LWG sowie zu Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 KOG können Besuchskommissionen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss dem Landesfachbeirat als Mitglied angehören.

4**Geschäftsordnung**

4.1

Der Landesfachbeirat soll mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sofern ein geschäftsführender Ausschuss bestellt wird, soll er mindestens viermal im Kalenderjahr tagen. Ihm obliegt es, insbesondere aktuelle Probleme vorzuklären und in eilbedürftigen Fällen Empfehlungen auszusprechen.

4.2

Ist ein Mitglied verhindert, hat es rechtzeitig für die Entsendung eines Vertreters und die Übersendung der Unterlagen an diesen zu sorgen.

4.3.

Die dem Landesfachbeirat und seinen Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder sachkundigen Personen zugänglich gemachten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; dies gilt auch für die Erörterungen, Erörterungsergebnisse und aus diesen oder aus den Unterlagen gewonnene Erkenntnisse

5

Vorsitz, Geschäftsführung

5.1

Den Vorsitz im Landesfachbeirat und in seinen Ausschüssen führt die Ministerin oder von ihr Beauftragte.

5.2

Die Geschäfte des Landesfachbeirates werden von der Ministerin oder von den von ihr Beauftragten wahrgenommen.

6

Entschädigungen

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder und Reisekosten werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193/SGV. NRW. 204) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

7

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 6. 1976 (SMBl. NRW. 21281) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 779.

21630

Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Hilfen zur Einschulung (vorschulische Förderung von ausländischen Kindern)

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 8. 5. 2001 – IV A 2 – 2635.10

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 2. 1988 (SMBl. NRW. 21630) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 780.

2313

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung)

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 24. 4. 2001 V A 6 – 40.00

Der RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 30. 1. 1998 – SMBl. NRW. 2313 – wird zwecks Anpassung an den Euro wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt

in Nr. 5.2 die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „25.000 €“ und die Angabe „10.000,- DM“ durch die Angabe „5.000 €“,

in Nr. 5.42 die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „15 €“,

in Nr. 9.21 die Angabe „250,- DM“ durch die Angabe „125 €“,

in Nr. 9.22 die Angabe „150,- DM“ durch die Angabe „75 €“,

in Nr. 9.23 die Angabe „150,- DM“ durch die Angabe „75 €“,

in Nr. 9.24 die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30 €“,

in Nr. 10.21 die Angabe „50,- DM/qm“ durch die Angabe „25 € je qm“,

in Nr. 10.221 die Angabe „2.000,- DM“ durch die Angabe „1.000 €“,

in Nr. 10.222 die Angabe „3.000,- DM“ durch die Angabe „1.500 €“,

in Nr. 11.2 die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30 €“,

in Nr. 13.21 die Angabe „250,- DM“ durch die Angabe „125 €“,

in Nr. 13.23 die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30 €“,

in Nr. 13.6 die Angabe „1.000,- DM“ durch die Angabe „500 €“,

in Nr. 13.9 die Angabe „750 000 DM“ durch die Angabe „375.000 €“,

in Nr. 14.2 die Angabe „3 Mio. DM“ durch die Angabe „1.500.000 €“,

in Nr. 15.2 die Angabe „2 000 000 DM“ durch die Angabe „1.000.000 €“,

in Nr. 15.4 die Angabe „30 000,- DM“ durch die Angabe „15.000 €“,

in Nr. 15.5 die Angabe „40,- DM“ durch die Angabe „20 €“,

in Nr. 16.32 die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „13 €“ und die Angabe „40,- DM“ durch die Angabe „20 €“,

in Nr. 17.32 die Angabe „4.000,- DM“ durch die Angabe „2.000 €“ und die Angabe „2.500,- DM“ durch die Angabe „1.250 €“,

in Nr. 18.32 die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30 €“,

in Nr. 18.6 die Angabe „750 000,- DM“ durch die Angabe „375.000 €“,

in Nr. 19.14 die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30 €“.

2. Der RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 780.

632

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindegeldverordnung (GemKO) (VV zur GemKVO)

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 4. 2001
III B 3 – 61.30.23 – 1531/01

Mein RdErl. v. 10. 11. 1976 (SMBl. NRW. 632) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 zu § 7 wird die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „EUR“ ersetzt.

2. In Nummer 1 zu § 15 wird der Betrag „100,- DM“ durch den Betrag „50 EUR“ ersetzt.

3. Die durch diesen Erlass geänderten Bestimmungen sind – soweit nicht vorab eine Regelung durch Einzel-erlass getroffen wurde – erstmals für das Haushalts-jahr 2002 anzuwenden.

– MBl. NRW. 2001 S. 780.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569